

Beschlussvorlage - öffentlich -

Datum	Vorlagen-Nr.
25.01.2017	289/2014-2020

Geschäftsbereich	Verfasser/in	beteiligter Geschäftsbereich
Geschäftsbereich 3	Michaela Klußmann	

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent
Haupt- und Finanzausschuss	16.02.2017					
Gemeinderat	21.02.2017					

Betreff:

Erlass der 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen der Gemeinde Rödinghausen vom 25.02.2016 (südlicher Bereich)

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird beschlossen

Sachdarstellung:

Die Werbe- und Aktionsgemeinschaft Bruchmühlen e.V. hatte bislang einen Verkaufsoffenen Sonntag am Tag der deutschen Einheit (03.10.) jeden Jahres durchführt. Nach dem § 6 Abs. 5 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW), welches am 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist, ist eine Ladenöffnung an diesem Tag unzulässig. Die Werbegemeinschaft Bruchmühlen möchte am Herbstfest festhalten und dieses nun am 1. Sonntag im Monat Oktober eines jeden Jahres oder, falls dieser Tag in dem jeweiligen Jahr auf den 03. Oktober („Tag der deutschen Einheit“) fällt, am 2. Sonntag im Monat Oktober begehen.

Somit ist eine Änderung der im Betreff genannten Satzung erforderlich geworden. Die Gemeindeverwaltung hat das gem. LÖG NRW vorgesehene Verfahren durchgeführt. Es sind Anregungen vorgetragen worden. Diese sind dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Zuständig für den Erlass von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde ist nach § 27 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes der Rat.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verantwortlich gezeichnet:

Ernst-Wilhelm Vortmeyer

Anlage(n):

Antrag der Werbegemeinschaft Bruchmühlen eV. vom 21.11.2016
Anschreiben an die TÖB mit Adressliste
Anregungen der TÖB
Entwurf der 1. Änderungssatzung